

Förderungen im Bereich der Landwirtschaft

Bodenuntersuchung

Landwirten werden die Kosten für Untersuchungen der Acker- und Wiesenböden zu 100 % ersetzt.

Privaten Haus- bzw. Grundbesitzern aus dem Gemeindegebiet von Wolfsberg wird ein Zuschuss in der Höhe von 50 % der Kosten, max. jedoch € 35,-- je Untersuchung, gewährt.

Düngekalkaktion

Der nachweisliche Ankauf von Düngekalk wird gefördert, und zwar für:

Düngekalk, trocken, gesackt je kg mit 0,020 €

Düngekalk, feucht, lose je kg mit 0,015 €

Berechnungsgrundlage:

Die maximale Fördermenge an Kalk innerhalb von 3 Jahren richtet sich nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche, wobei pro Hektar für

* Düngekalk-trocken-gesackt eine Tonne und für

* Düngekalk-feucht-lose zwei Tonnen

als Berechnungsgrundlage angenommen wird.

Rinder-Kilometergeld für künstliche Besamung

Den Landwirten im Gemeindebereich der Stadt Wolfsberg wird zu den bei der künstlichen Rinderbesamung anfallenden Fahrtkosten der Tierärzte ein Kostenbeitrag gewährt und zwar 0,70 Euro pro gefahrenen Kilometer, wenn die Tierarztpraxis mehr als fünf Kilometer vom Landwirt entfernt ist, wobei die ersten weiteren fünf Kilometer vom Landwirt selbst zu tragen sind.

Rinder-Eigenbestandsbesamung – Ablegung von Kursen

50 % der Kurskosten bis maximal € 200,-- für die Ablegung von Besamungskursen werden rückerstattet. Die Förderung der Besamungskurse ist daran gebunden, dass ein Kursnachweis über die Befähigung zur Eigenbestandsbesamung und die Kurskosten von den Landwirten eingereicht werden.

Rinder-Eigenbestandsbesamung - Stickstoffankauf

Die Kosten für den Ankauf von Stickstoff für Eigenbestandsbesamungen werden pro Jahr mit bis zu maximal € 72,-- gefördert.

Der Antragsteller hat den Ankauf von Stickstoff für diesen Zweck mit Rechnungsbelegen nachzuweisen.

Rinder-Zuchtstierankauf

20 % der Ankaufskosten ohne Nebenkosten, wie Transporte usw. und begrenzt mit maximal € 400,-- pro Ankauf, gültig für alle Rinderrassen.

Die Mindesthaltedauer bis zu einer erneuten Fördermöglichkeit beträgt 36 Monate.

Die von der Abteilung Landwirtschaft aufgelegten Anträge für die Inanspruchnahme der Förderung ab Beschlussfassung im Gemeinderat können nur in der Reihenfolge des Einlangens bis zur Erschöpfung des jährlichen Budgetansatzes berücksichtigt werden.